

30.05.89

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990
sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen
in Privathaushalten

Punkt 11 der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 2 (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG in der Fassung des Regierungsentwurfs werden nach den Worten "hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse" die Worte "mit Personen, die nicht im Sinne des Satzes 3 in einem Haushalt mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben" eingefügt.

Ausgeliefert am
31. MAI 1989

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG soll verfassungsrechtliche Risiken ausschließen, die in einer Benachteiligung der intakten Familie gegenüber anderen Partnerschaften bestehen könnten (Art. 6 GG). Nach dem Wortlaut der Vorschrift in der Fassung des Regie-

rungsentwurfs könnte z. B. Personen, die unverheiratet zusammenleben und von denen eine ein Kind unter 10 Jahren hat, mit dem anderen Partner ein begünstigtes Beschäftigungsverhältnis begründen. Bei der intakten Ehe kommt (bei zwei Kindern unter 10 Jahren) ein solcher Abzug entsprechend der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung der Neuregelung nur in Betracht, wenn ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Dritten begründet wird. Denn nach der Rechtsprechung des BFH und allgemeiner Meinung in der Literatur können hauswirtschaftliche Leistungen, die üblicherweise auf familienrechtlicher Grundlage erbracht werden, nicht zum Gegenstand eines steuerlich anerkannten Beschäftigungsverhältnisses gemacht werden. Die Benachteiligung der intakten Ehe, die in diesem Fall gegenüber einer nichtehelichen Partnerschaft entsteht, wird auch nicht durch den Splittingvorteil der Ehegatten ausgeglichen, denn die Wirkung des Abzugsbetrags von 12.000 DM in Verbindung mit dem zusätzlichen Haushaltsfreibetrag und gegebenenfalls dem Abzug von Kinderbetreuungskosten übersteigt den Vorteil aus dem Splittingverfahren in der Regel. Sind beide Ehepartner berufstätig, ist der Splittingvorteil ohnehin nicht oder nur eingeschränkt spürbar. Da § 10 Abs. 1 Nr. 8 Satz 3 EStG in der Fassung des Regierungsentwurfs Angaben der Steuerpflichtigen darüber verlangt, ob sie in einem Haushalt zusammenleben, kann gegen die vorgeschlagene Änderung auch nicht eingewendet werden, sie erfordere zu weit gehende Angaben der Steuerpflichtigen über ihre Privatsphäre.